

Der Gesellschaftsvertrag der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird geändert.

a) In Abs. 2 wird folgender Buchstabe r) ergänzt:

„r) die Vergabe von Bauleistungen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen, ab einer durch den Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenze sowie die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH in Abteilungsleitungsfunktionen.“

b) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beiräte sind sogenannte Fachbeiräte und setzen sich nach Möglichkeit aus ortsansässigen Fachleuten zusammen. Die Beiräte zu II und III sollen sich zu 50 % aus berufsständischen Fachleuten des ZVG und zu 50 % aus ortsansässigen Fachleuten zusammensetzen. Die Beiräte zu I und IV sollen sich zu 40 % aus berufsständischen Fachleuten des ZVG und zu 60 % aus ortsansässigen Fachleuten zusammensetzen. Die Zahl der stimmberechtigten Personen sollte auf 6 begrenzt werden. Weiteres regelte die Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates.“

c) Es wird folgender Abs. 11 ergänzt:

„ Der Aufsichtsrat kann beschließende Ausschüsse errichten, deren Aufgaben bestimmen und aus seiner Mitte die Mitglieder bestellen. Die Absätze 8 bis 10 gelten für Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.“

2. § 13 wird wie folgt geändert.

a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert.

„ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein Vertreter eines jeden Gesellschafters, anwesend sind.“

b) Abs. 6 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„ Darüber hinaus können auch aufsichtsratsfremde Dritte die schriftliche Stimmabgabe eines verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes überreichen und die Auffassung des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes vortragen. Der Dritte muss eine von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterzeichnete Ermächtigung vorlegen, die für eine oder mehrere Sitzungen des Aufsichtsrates Gültigkeit besitzen kann.“